

Art. 1 Zweck

Der Spezialstich bezweckt die Beschaffung von Mitteln zur finanziellen Unterstützung der Nachwuchsförderung und des Matchschliessens.

Art. 2 Allgemeines

¹Der Spezialstich kann unter Aufsicht eines Vorstandsmitgliedes an Vereinsübungen, vom gleichen Schützen auf die Gewehr- wie auch Pistolendistanzen geschossen werden. Der Schütze hat vor dem ersten Wettkampfschuss zu erklären, dass er den Spezialstich schießt.

²Der Spezialstich darf auf jeder Distanz nur in einer Sektion gelöst und geschossen werden.

Art. 3 Standblätter/Kontrollblatt

¹Standblätter und Kontrollblatt sind beim Chef für den Kantonalen Spezialstich zu bestellen. Das Kontrollblatt, die Standblätter, Doppel für den Verband, die unbenutzten und verschriebenen Standblätter sind bis zum 31. Oktober an die gleiche Adresse zurückzusenden.

²Fehlende Standblätter werden mit Fr. 13.00 berechnet.

Art. 4 Abrechnung

Die Abrechnung erfolgt gemäss Kontrollblatt. Das Doppelgeld ist bis 31. Oktober mit beiliegendem Einzahlungsschein an die Schwyzer Kantonal-Schützengesellschaft einzuzahlen.

Art. 5 Stellungen

¹Stellungen gemäss den Regeln für das sportliche Schiessen (RSpS) ab 2007.

²Einteilung der Sportgerätekategorien:

A	Sport	Freigewehr Sportgewehr Standardgewehr	Alle Sportgeräte
B	Ordonnanz 02	Nur Stgw 57 mit Hilfsmittel Stand bis 31.12.2002	Nur Stgw 57 mit Hilfsmittel Stand bis 31.12.2002
D	Ordonnanz 03	Stgw 57 / Stgw 90 Karabiner Langgewehr	Alle Ordonnanzgewehre

Art. 6 Programm 300 m

1 Hauptdoppel	Fr.	13.00 (ohne Munition)
4 Nachdoppel à	Fr.	3.00 (ohne Munition)
Scheibe	A-Scheibe, 10er Wertung	
Schusszahl	6 Schuss Einzelfeuer 4 Schuss Serief Feuer ohne Zeitbeschränkung	

Art. 7 Auszeichnungen

Kranzkarte SKSG à Fr. 10.00

			E/S	J/V	JJ/SV
A	Sport	Freigewehr Standardgewehr	90	88	87
B	Ordonnanz 02	Stgw 57 mit Hilfsmittel bis 31.12.2002	81	79	78
D	Ordonnanz 03	Stgw 90, Stgw 57 Ord 03, Karabiner, Langgewehr	84	82	81

Für drei Kranzresultate:

- Spezial-Kranzkarte à Fr. 12.00

Art. 8 Verschiedenes

¹Es wird dem gleichen Schützen im selben Jahr nur eine Auszeichnung abgegeben.

²Standblätter mit Kranzresultaten sind nur gültig, wenn sie von einem Vorstandsmitglied visitiert und mit dem Vereinsstempel versehen sind.

Art. 9 Widerhandlungen

Widerhandlungen gegen dieses Reglement werden disziplinarisch geahndet.

Art. 10 Inkrafttreten

Dieses Reglement wurde an der Präsidentenkonferenz vom 16. Februar 2009 genehmigt und ersetzt dasjenige vom 12. Februar 2007. Es tritt auf den 1. Januar 2009 in Kraft.